

Vorwort

Die Stofflisten des Bundes und der Länder (Stofflisten) werden erstellt, um in Zweifelsfällen eine Einstufung und Beurteilung von Stoffen, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht oder diesen zugesetzt werden, zu erleichtern. Sie sollen Behörden und Inverkehrbringern von Lebensmitteln als Orientierungshilfe für die rechtliche Einstufung von Produkten dienen. Die Beurteilung von Produkten muss dabei stets bezogen auf den Einzelfall unter Berücksichtigung aller beurteilungsrelevanten Kriterien vorgenommen werden.

Die Stofflisten werden für verschiedene Kategorien erstellt.

Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entheben den Lebensmittelunternehmer nicht von seiner Verantwortung, sicherzustellen, dass das jeweilige Produkt sicher ist und in Deutschland rechtmäßig als Lebensmittel in Verkehr gebracht wird.

Sie sind für eine Fortschreibung offen, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie der Entwicklung des Lebensmittelmarktes Rechnung zu tragen.

In der hier vorliegenden Stoffliste der Kategorie „Pflanzen und Pflanzenteile“ wurden diese nur als solche betrachtet und kategorisiert. Dies entspricht der üblichen Praxis in Fachbüchern bzw. in vergleichbaren Listen anderer Mitgliedstaaten.

Die vorgenommenen Einstufungen gelten insofern nicht für Zubereitungen aus diesen Pflanzen(teilen), wie z.B. Extrakte oder Isolate, da diese in ihrer Zusammensetzung, insbesondere bezogen auf die ernährungsphysiologischen und toxikologischen Eigenschaften, nicht mehr ohne Weiteres mit den Ausgangsstoffen vergleichbar sind. Ob die Einstufung der Pflanzen(teile) dennoch auf Zubereitungen daraus übertragbar ist, muss für jede Zubereitung im Einzelfall geprüft werden.

Die Einstufung erfolgte anhand eines Entscheidungsbaumes, der dem Vorwort gemeinsam mit einigen erläuternden Anmerkungen als Anlage beigefügt ist. Der Entscheidungsbaum ist für die Klassifizierung anderer Stoffe als Pflanzen(teile) nicht vorgesehen.

Zum Verständnis der Stoffliste „Pflanzen und Pflanzenteile“ sind darüber hinaus folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Einstufung in die einzelnen Listen orientiert sich am Anhang III der Anreicherungs-Verordnung¹. Die Listen haben folgende Bedeutung:

- Liste A:** Stoffe, für die eine Verwendung in Lebensmitteln nicht empfohlen wird
- Liste B:** Stoffe, für die eine Beschränkung bei der Verwendung in Lebensmitteln empfohlen wird
- Liste C:** Stoffe, die mangels ausreichender Daten noch nicht abschließend beurteilt werden können

2. Werden Pflanzen oder Pflanzenteile als Lebensmittel üblicherweise nur sehr eingeschränkt verwendet (z.B. als Gewürz, als Zutat bei der Herstellung von Spirituosen etc.), wird darauf durch folgende Kürzel in der Spalte „Lebensmittel“ hingewiesen:

- A: Verwendung ausschließlich als Aroma bekannt
- G: Verwendung als Gewürz bekannt
- S: Verwendung als Schmuckdroge bekannt
- T: Verwendung als Tee bekannt

Derartige Einschränkungen werden in der Regel nicht durch Aufnahme in Liste B dokumentiert. Eine zusätzliche Aufnahme in Liste B erfolgt im Ausnahmefall, wenn für den Stoff ernste Risiken beschrieben werden. Es wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Stoff wie hier in der Liste dokumentiert verwendet wird. Eine Verwendung in höheren Mengen kann zu Wirkungen führen, die gegebenenfalls eine andere Einstufung erforderlich machen.

3. Stoffe, die erst nach einer Behandlung (z. B. Erhitzen) verzehrt werden können, sind durch den Zusatz „b“ kenntlich gemacht.
4. Werden Beschränkungen bei Lebensmitteln (Liste B) allein aufgrund einer belegten pharmakologischen Wirkung (z. B. Aufbereitungsmonographie) vorgeschlagen (Kategorie 4 in den Erläuterungen zum Entscheidungsbaum), bezieht sich die Beschränkung immer auf die im Beleg genannte Droge (z. B. getrocknete Pflanze oder getrockneter Pflanzenteil). Ob die Beschränkung auch für eine andere Zubereitung der Pflanze/ des Pflanzenteils gilt, ist im Einzelfall zu prüfen.
5. Bei der Einordnung eines Stoffes als neuartiges Lebensmittel/ neuartige Lebensmittelzutat (Novel Food) im Sinne der Novel-Food-Verordnung² bzw. als nicht neuartig in Nahrungsergänzungsmitteln (Not NFS) wurde der Novel Food Katalog der Europäischen Kommission³ (Stand Juni 2009) berücksichtigt. Es wird aber darauf hingewie-

sen, dass in diesem Katalog für eine große Anzahl von Stoffen aus der Stoffliste „Pflanzen und Pflanzenteile“ keine Einträge vorhanden sind. Soweit sonstige Informationen bezüglich einer Verwendung in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr vor dem 15. Mai 1997 vorlagen, wurden diese ebenfalls berücksichtigt.

6. Pflanzen/ Pflanzenteile können der Herstellung von Aromen dienen. Aromen fallen gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Novel-Food Verordnung² nicht unter deren Geltungsbereich. Werden die Stoffe jedoch zu einem anderen Zweck als zur Aromatisierung eines Produktes eingesetzt, ist nicht auszuschließen, dass sie als neuartig im Sinne der Novel-Food Verordnung einzustufen sind. Dies ist für Stoffe, für die eine Verwendung ausschließlich als Aroma bekannt ist, im Einzelfall zu prüfen.
7. Stoffe, die gemäß den Monographien als Arzneistoffe ausschließlich zur äußerlichen Anwendung bestimmt sind, werden in der Stoffliste nicht als Arzneistoff gekennzeichnet.

Anlagen

1. Entscheidungsbaum
2. Erläuterungen zur Einstufung der Stoffe in die Stoffliste (Entscheidungsbaum)

¹ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln

² Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten

³ Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission:
<http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/novelfood/nfnetweb/index.cfm>